

Abkommen

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die gemeinsame Ausbildungszusammenarbeit der französischen und schweizerischen Streitkräfte

Abgeschlossen am 27. Oktober 2003
In Kraft getreten am 27. Oktober 2003
(Stand am 25. Mai 2004)

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Französischen Republik,*
hiernach «die Parteien» genannt,

unter Berufung auf:

- das Übereinkommen vom 19. Juni 1995² zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut), das die Anwendung des Abkommens vom 19. Juni 1951³ zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) erlaubt, sowie das Zusatzprotokoll vom 19. Juni 1995⁴ zum Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den andern an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen,
- die Geheimschutzvereinbarung vom 22. und 23. März 1972⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik,
- das Abkommen vom 14. Januar 1987⁶ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
- das Abkommen vom 14. Mai 1997⁷ zwischen der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat bezüglich bilateraler Ausbildungs- und Austauschaktivitäten zwischen der Französischen und der Schweizerischen Luftwaffe,

alle anwendbar in ihrer letzten in Kraft stehenden Fassung

AS 2004 2589

- ¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
- ² SR 0.510.1
- ³ SR 0.510.1, Anhang
- ⁴ SR 0.510.11
- ⁵ In der AS nicht veröffentlicht.
- ⁶ SR 0.131.334.9
- ⁷ In der AS nicht veröffentlicht.

vom Wunsche geleitet:

- ihre bilateralen Beziehungen im Bereich der militärischen Ausbildungszusammenarbeit zu festigen,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

1.1 Das vorliegende Abkommen definiert einerseits den Rahmen, in welchem die Parteien, jeweils im Hoheitsgebiet einer der beiden Staaten, die gemeinsame militärische Ausbildungszusammenarbeit der schweizerischen und französischen und Streitkräfte organisieren können, andererseits den Status der Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges.

1.2 Diese Aktivitäten haben zum Ziel:

- a) die zwischen den zwei Parteien bestehenden Freundschaft durch den Austausch ihrer Erfahrungen und Kenntnisse im Verteidigungsbereich zu stärken;
- b) die Ausbildungsressourcen optimal zu nutzen;
- c) die Kooperationsfähigkeit zu erlangen, namentlich in den Bereichen der friedensunterstützenden Operationen sowie der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen;
- d) in Form von Besuchen und Austausch die gegenseitige Information zwischen den Streitkräften zu fördern;
- e) die Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung der militärischen Ausbildungszusammenarbeit zu erleichtern.

Art. 2

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1 Aufnahmestaat: die Partei, in deren Hoheitsgebiet die militärische Ausbildungszusammenarbeit stattfindet;

2.2 Entsendestaat: die Partei, welche ihr Personal zur Teilnahme an der militärischen Ausbildungszusammenarbeit auf dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates entsendet.

Art. 3

3.1 Zur Erreichung der in Artikel 1 definierten Ziele vereinbaren der Verteidigungsminister der Französischen Republik und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gemeinsame Aktivitäten zu organisieren, wobei die Einzelheiten in technischen Vereinbarungen zu regeln sind.

3.2 Für jede Aktivität wird im besonderen festgelegt:

- a) der Rahmen;
- b) die Themen und Ziele;
- c) der Auftrag der Teilnehmer;
- d) die Dauer und der Ort der Aktivität;
- e) die Anzahl und die Eigenschaften der Teilnehmer;
- f) die benötigten Materialien und Ausrüstungen;
- g) die für Organisation und Führung verantwortlichen Stellen;
- h) wenn nötig, die Einzelheiten der gemeinsamen Aktivitäten einschliesslich ihrer administrativen, finanziellen, logistischen, technischen und sicherheitsbezogenen Aspekte.

Art. 4

4.1 Zur Erleichterung des Grenzüberttritts ergreifen die Parteien die nötigen Massnahmen, damit der Grenzübertritt für die Mitglieder der Streitkräfte, zivilen Elemente, Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe, Ausrüstungen, Güter, Bewaffnung und Munition, die für die Vorbereitung der Aktivität und ihre Durchführung erforderlich sind, erleichtert wird.

4.2 Jede Partei ist für das Einholen von Überflugs- und Landebewilligungen selbst verantwortlich. Für Militärflugzeuge werden die Überflugs- und Landebewilligungen in Anwendung der im Hoheitsgebiet der Aufnahmestaat geltenden Vorschriften erteilt. Die entsprechenden Anträge sind durch den Verteidigungsattaché der Botschaft des Entsendestaates an die zuständige Behörde zu richten.

Art. 5

Das Personal des Entsendestaates kann unter keinen Umständen in die Vorbereitung oder Durchführung von Kriegsoperationen beziehungsweise in Aktionen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der inneren Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der staatlichen Souveränität mit einbezogen werden und darf in keiner Weise in diese Operationen eingreifen.

Art. 6

Im Rahmen der nationalen Gesetzgebung des Aufnahmestaates sind Verschiebungen mit Militärfahrzeugen während der ganzen Dauer des Aufenthaltes erlaubt.

Art. 7

7.1 Betreffend die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der den Streitkräften des Entsendestaates zugewiesenen Anlagen arbeiten die Behörden beider Parteien zusammen.

7.2 Die Behörden des Entsendestaates können im Einvernehmen mit den Behörden des Aufnahmestaates und unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Aufnahmestaates die nötigen Massnahmen treffen, um die Sicherheit der ihnen zur Verfügung gestellten Anlagen sowie ihrer Ausrüstung, Güter und offiziellen Unterlagen zu gewährleisten.

7.3 Die Behörden des Aufnahmestaates bleiben für die Sicherheit ausserhalb der den Streitkräften des Entsendestaates zur Verfügung gestellten Anlagen zuständig. Der Entsendestaat darf keine bewaffneten Wachen stellen und verfügt gegenüber Dritten über keine polizeilichen Befugnisse.

Art. 8

8.1 Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaates dürfen ihre Waffen und Munition im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates nur zu den Zwecken der Ausbildungsaktivität und nur im Rahmen der Gesetzgebung des Aufnahmestaates tragen und benutzen.

8.2 Die Parteien berücksichtigen die im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Art. 9

Der Aufnahmestaat anerkennt ohne zusätzliche Fahrprüfung oder Gebühr Militärführerscheine oder zivile Führerscheine als gültig, welche der Entsendestaat den Mitgliedern der Streitkräfte oder dem zivilen Gefolge erteilt hat.

Art. 10

10.1 Die Aufteilung der Ausgaben erfolgt in Absprache zwischen den Parteien nach dem Reziprozitätsprinzip, wonach insgesamt ein finanzielles Gleichgewicht angestrebt wird.

10.2 Vor, während und nach der Aktivität übernimmt grundsätzlich jede Partei, einschliesslich der Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Mitglieder der Streitkräfte und des zivilen Gefolges, ihre eigenen Ausgaben.

10.3 Die Ausgaben für Besuche und offizielle Anlässe werden vom Aufnahmestaat übernommen.

Art. 11

Die Militärbehörden des Entsendestaates sind für die Disziplin zuständig. Bei strafbarem Verhalten unterrichten sie die Behörden des Aufnahmestaates vor der Vollstreckung über die Natur der eventuellen Sanktion. Die Behörden des Entsendestaates melden der zuständigen Militärbehörde des Aufnahmestaates jeden schwerwiegenden Disziplinarverstoß eines Mitgliedes ihres Personals. Die Behörden des Aufnahmestaates können verlangen, dass dieses Mitglied für die Vollstreckung der gefällten Sanktionen in sein Land zurückgeschickt wird.

Art. 12

Bei Flugunfällen oder schwerwiegenden Vorfällen im Luftraum eines Staates, an welchen ein Flugzeug des anderen Staates beteiligt ist, sind die Militärexperten dieses Staates befugt, in der staatlichen Untersuchungskommission desjenigen Staates Einsitz zu nehmen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall oder der Vorfall abgespielt hat.

Art. 13

13.1 Die Mitglieder der Streitkräfte und deren ziviles Gefolge des Entsendestaates haben unter denselben Bedingungen wie die Mitglieder der Streitkräfte und deren ziviles Gefolge des Aufnahmestaates bei den militärischen oder zivilen Gesundheitsdiensten des Aufnahmestaates Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung.

13.2 Die medizinischen Leistungen gemäss Artikel 13.1 werden vom Aufnahmestaat getragen, bis der Patient repatriert werden kann; jede zusätzliche Pflege geht zulasten des Entsendestaates.

13.3 Für den Fall, wo das Reziprozitätsprinzip nicht gewährleistet werden kann, verständigen sich die Parteien über eine gütliche Einigung.

13.4 Im Übrigen ist das ärztliche Geheimnis bei sämtlichen Leistungen zu gewährleisten, die dem Personal gemäss den Vorschriften des Aufnahmestaates erbracht werden.

Art. 14

Jede Meinungsverschiedenheit bezüglich der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens ist ausschliesslich über Verhandlungen zwischen den Parteien beizulegen.

Art. 15

15.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und den Bestimmungen eines Abkommens oder einer technischen Vereinbarung, die vorgängig zwischen den Parteien abgeschlossen wurden, gehen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens vor.

15.2 Die Bestimmungen des Abkommens vom 14. Januar 1987 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen bleiben jedoch anwendbar.

Art. 16

16.1 Das vorliegende Abkommen ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es tritt am Datum der letzten Unterschrift in Kraft.

16.2 Die Parteien können das vorliegende Abkommen in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich abändern.

16.3 Es kann gleichzeitig von beiden Parteien oder von der einen Partei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Jedoch bleiben die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bis zur Bereinigung der Verfahren, die von ihrer Anwendung herrühren, in Kraft.

Geschehen zu Bern, am 27. Oktober 2003, in zwei Exemplaren in französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise massgebend sind.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Samuel Schmid

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Jacques Rummelhardt